

## 1. Nachtragshaushaltsatzung Gemeinde Sanitz für das Haushaltsjahr 2018

Aufgrund des § 48 Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Sanitz vom 06.11.2018 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

### § 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Der 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt:

	gegenüber bisher EUR	erhöht um EUR	vermindert um EUR	nunmehr auf EUR
<b>1. im Ergebnishaushalt</b>				
a) der Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	7.259.000	137.600	0	7.396.600
der Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	7.801.800	109.700	0	7.911.500
der Saldo der ordentlichen Erträge und Aufwendungen	-542.800	0	27.900	-514.900
b) der Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	0	0	0	0
der Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen	0	0	0	0
c) das Jahresergebnis vor der Veränderung der Rücklagen	-542.800	0	27.900	-514.900
die Einstellung in Rücklagen	0	0	0	0
die Entnahmen aus Rücklagen	542.800	0	27.900	514.900
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen	0	0	0	0
<b>2. im Finanzhaushalt</b>				
a) die ordentlichen Einzahlungen	6.823.500	137.600	0	6.961.100
die ordentlichen Auszahlungen	6.847.200	99.100	0	6.946.300
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen	-23.700	38.500	0	14.800
b) die außerordentlichen Einzahlungen	0	0	0	0
die außerordentlichen Auszahlungen	0	0	0	0
der Saldo der außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	0	0	0	0
c) die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	809.000	68.000	0	877.000
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	1.618.500	197.100	0	1.815.600
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-809.500	-129.100	0	-938.600
d) der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Veränderung der liquiden Mittel und der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit)	-1.158.200	-90.600	0	-1.248.800

festgesetzt.

## § 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

## § 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr 2018 wird festgesetzt von bisher 400.000 EUR auf 400.000 EUR.

## § 4 Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit

Der Höchstbetrag der Kredite zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit wird festgesetzt auf 400.000 EUR.

## § 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:	bisher	nunmehr
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe Grundsteuer A auf	320 v. H.	<b>320 v. H.</b>
b) für die Grundstücke Grundsteuer B auf	395 v. H.	<b>395 v. H.</b>
2. Gewerbesteuer auf	340 v. H.	<b>340 v. H.</b>

## § 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen beträgt bisher **21,625** Vollzeitäquivalente (VzÄ) und nunmehr **21,950** Vollzeitäquivalente (VzÄ).

## § 7 Eigenkapital

	bisher EUR	nunmehr EUR
Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres betrug laut Jahresabschluss zum 31.12.2016	18.946.055,83	<b>18.946.055,83</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsvorjahres beträgt	18.708.455,83	<b>18.708.455,83</b>
Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres beträgt	18.390.655,83	<b>18.484.555,83</b>

## § 8 weitere Vorschriften

### 8.1. Haushaltsvermerke zur Deckungsfähigkeit

8.1.1. Gemäß § 14 Abs. 1 GemHVO-Doppik werden folgende Aufwendungen hiermit von der generellen Deckungsfähigkeit in den Teilergebnishaushalten ausgenommen:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen / -stellungen.

8.1.2. Gemäß § 14 Abs. 2 können Ansätze für Aufwendungen, die nicht nach Abs. 1 deckungsfähig sind, durch Haushaltsvermerk für gegenseitig oder einseitig deckungsfähig erklärt werden, soweit sie sachlich zusammenhängen. Dies gilt auch für entsprechende Ansätze für Auszahlungen im Finanzhaushalt. Innerhalb folgender Aufwandsarten gilt die gegenseitige Deckungsfähigkeit über die Teilhaushalte hinaus:

- Abschreibungen
- Einstellungen in Rücklagen/ -stellungen
- Personalaufwendungen/ Versorgungsaufwendungen
- Einzelwert-/ Pauschalwertberichtigungen

8.1.3. Gemäß § 14 Abs. 3 GemHVO-Doppik werden die Auszahlungen für Investitionstätigkeit innerhalb eines Teilhaushalts für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

8.1.4. Gemäß § 14 Abs. 4 GemHVO-Doppik werden die Ansätze für ordentliche Auszahlungen zugunsten von Auszahlungen für Investitionstätigkeit desselben Teilhaushalts für einseitig deckungsfähig erklärt.

8.1.5. Gemäß § 15 Abs. 1 GemHVO-Doppik ist die Übertragung von Auszahlungsermächtigungen für Aufwendungen des Haushaltsvorjahres möglich, deren Auszahlungen durch die Periodisierung im aktuellen Haushaltsjahr erfolgt.

## 8.2. Interne Leistungsverrechnungen

8.2.1. Mehrerträge bei den internen Leistungs-/ Umlagenverrechnungen können zur Deckung von Mehraufwendungen bei internen Leistungs-/ Umlagenverrechnungen verwendet werden. Dies gilt auch für entsprechende Mehrein-/ und -auszahlungen im Finanzhaushalt.

## 8.3. Haushaltsvermerke zur Zweckbindung

8.3.1. Mehrerträge aus Grundstücksverkäufen decken die Aufwendungsansätze für die daraus resultierenden Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des AV innerhalb einer Produktgruppe.

8.3.2. Mehrerträge bei den Ertragspositionen „Auflösung von Rückstellungen“ berechtigen zu Mehraufwendungen bei der Aufwandspositionen „Aufwendungsansätze für Rückstellungen“ innerhalb einer Produktgruppe.

**Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragshaushaltssatzung ist gemäß §47 Absatz 2 KV M-V der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 07.11.2018 angezeigt worden. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.**

**Die Nachtragshaushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom 14.12.2018 bis 27.12.2018 im Rathaus der Gemeinde Sanitz zu den Öffnungszeiten im Zimmer 2.3 öffentlich aus.**

9.11.2018  
Sanitz, den



  
Joachim Hünecke  
Bürgermeister